

Begründung

gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) zur

**138. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Gummersbach – Schusterburg Süd“**

Inhalt

1 Planungsanlass	2
2 Verfahren	2
3 Lage des Plangebietes	2
4 Planungsrechtliche Situation	3
4.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen	3
4.2 Regionalplan	3
4.3 Flächennutzungsplan	4
4.4 Bebauungspläne / § 34 u. § 35 BauGB	4
4.5 Landschaftsplan / Landschaftsschutzgebietsverordnung	4
5 Darlegung der städtebaulichen Gesamtsituation	5
5.1 Städtebauliches Umfeld	5
5.2 Nutzungen	5
5.3 Verkehr	5
5.4 Ver- und Entsorgung; Abfälle und Abfallerzeugung	5
5.5 Immissionen	5
5.6 Emissionen	5
5.7 Altlasten	5
5.8 Naturhaushalt / Ökologie / Landschaft	5
5.9 Infrastruktureinrichtungen	7
5.10 Denkmalschutz / Baukultur / kulturelles Erbe	8
5.11 Wirtschaft	8
5.12 Sachgüter	8
5.13 Sonstige von der Gemeinde beschlossene Entwicklungskonzepte	8
5.14 Schwere Unfälle oder Katastrophen	8
6 Ziel und Zweck der Planung, Auswirkungen	8
6.1 Ziel und Zweck der Planung	8
6.2 Bodenschutzklausel gem. §1a (2) Satz 1 BauGB	8
6.3 Umwidmungssperre gem. §1a (2) Satz 2 BauGB	9
6.4 FFH- und Vogelschutzgebiete	9
6.5 Auswirkungen	9
7 Flächennutzungsplaninhalt	10
8 Maßnahmen / Kosten / Finanzierung / Bodenordnung	11
9 Umweltbericht	11
10 Abwägungsmaterialien	11
11 Quellen	11

1 Planungsanlass

Das Plangebiet der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Ortslage Schusterburg /Lieberhausen zwischen den Ortsteilen Lieberhausen und Wörden. Das Ziel der Änderung ist der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses. Auf Grund der rückläufigen Mitgliederzahlen der Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr in Lieberhausen und Piene müssen diese beiden Löschgruppen zusammengelegt werden um die Einsatzfähigkeit im östlichen Stadtbereich weiterhin gewährleisten zu können. Der Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Gummersbach aus dem Jahr 2017 legt sog. Hilfsfristen fest. Um diese zu gewährleisten, ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses an diesem Standort erforderlich.

Die Stadt Gummersbach beabsichtigt daher den Flächennutzungsplan im Bereich der Ortslage Schusterburg / Lieberhausen zu ändern (138. Änderung des Flächennutzungsplanes Schusterburg-Süd). Der Flächennutzungsplan der Stadt stellt für den beabsichtigten Änderungsbereich eine Waldfläche dar. In der Örtlichkeit handelt es sich jedoch um eine landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche. Ziel der Änderung ist die Darstellung einer „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr“.

2 Verfahren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 über die Aufstellung der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gummersbach – Schusterburg Süd“ beraten und den Aufstellungsbeschluss gefasst. In der Sitzung am 15.12.2021 wurde auch der Planentwurf mit der Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Die 138. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gummersbach – Schusterburg Süd“ hat in der Zeit vom 04.05.2022 bis zum 18.05.2022 (einschließlich) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ausgehangen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.04.2022 beteiligt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung hat in seiner Sitzung am 20.06.2022 über das Ergebnis der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung beraten und den Offenlagebeschluss gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB für die 138. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gummersbach – Schusterburg Süd“ gefasst.

Die vorliegende Begründung enthält das Ergebnis der Abwägung.

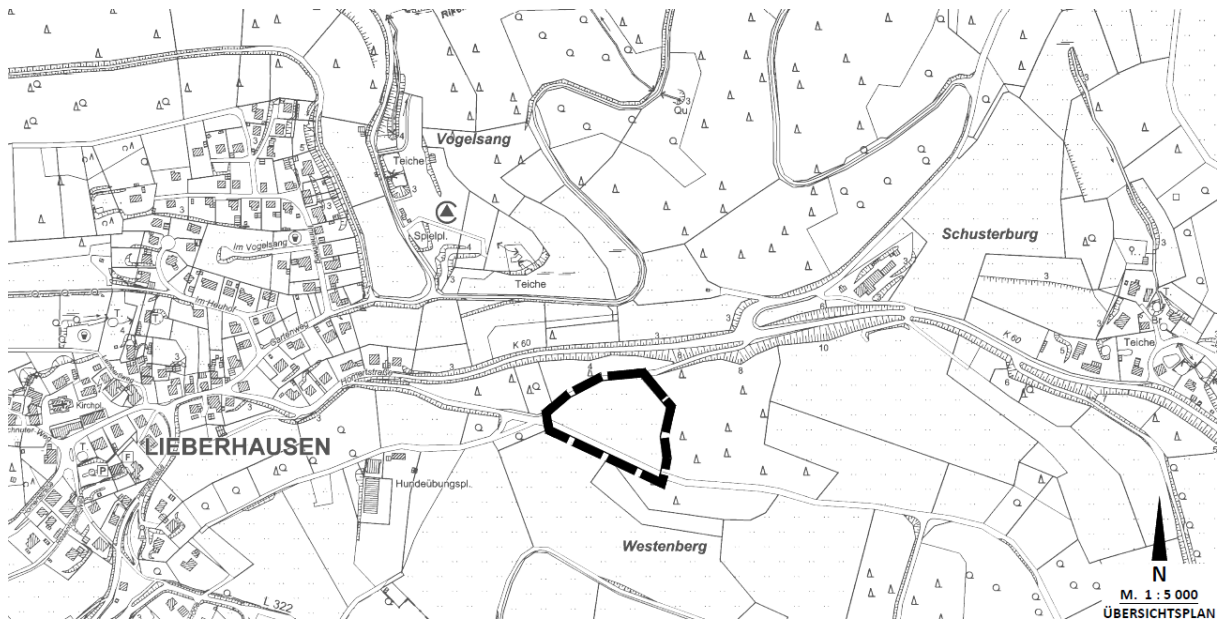
3 Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gummersbach-Schusterburg Süd“ liegt in der Ortslage Schusterburg /Lieberhausen. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche.

Im direkten Anschluss des Plangebietes liegen weitere landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen und im östlichen Anschluss eine gerodete Waldfläche. Westlich schließt sich nach ca. 100m eine Hundeschule und nach weiteren 50m ein Hackschnitzelheizwerk an, nach weiteren 50m schließt sich der Ort Lieberhausen an.

Die genaue Lage des Plangebietes ist der nachfolgenden Planzeichnung zu entnehmen.

Begründung der Stadt Gummersbach
zur 138. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gummersbach - Kaiserstraße“



Übersichtsplan mit Geltungsbereich der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes

4 Planungsrechtliche Situation

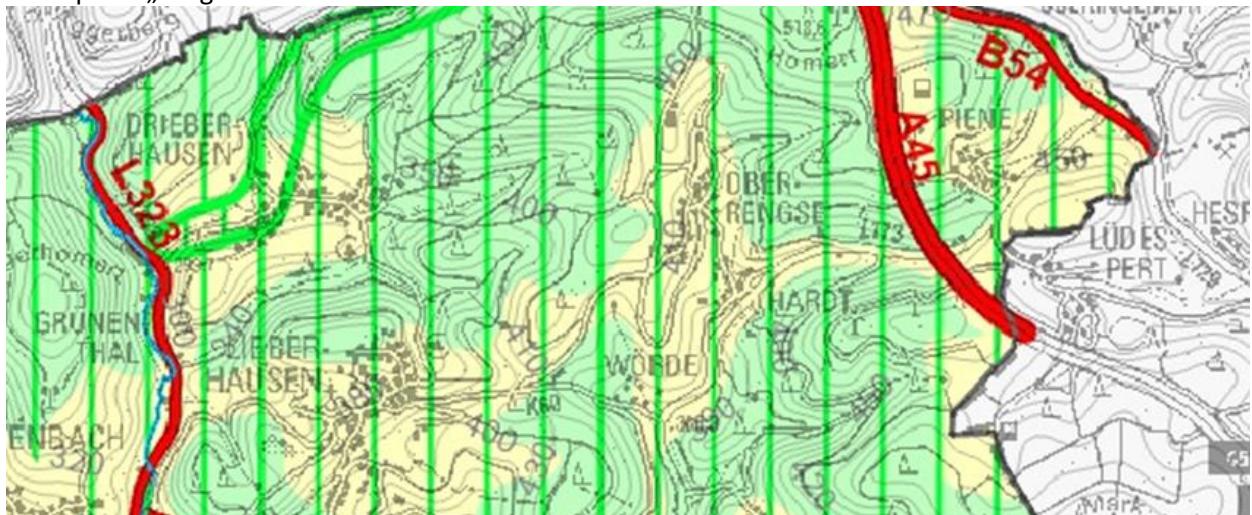
4.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Durch Ziel 2.3 des Landesentwicklungsplanes wird das Land in Siedlungsraum und Freiraum unterteilt um eine nachhaltige, umweltgerechte und siedlungsstrukturelle Entwicklung des Raumes zu gewährleisten.

In bestimmten Ausnahmefällen können in regionalplanerisch festgelegten Freiraumflächen Bauflächen dargestellt und festgesetzt werden. Nach Ziel 2.3 Spiegelstrich Nr.6 ist dies möglich, wenn „die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert“ (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2020, S. 23).

4.2 Regionalplan

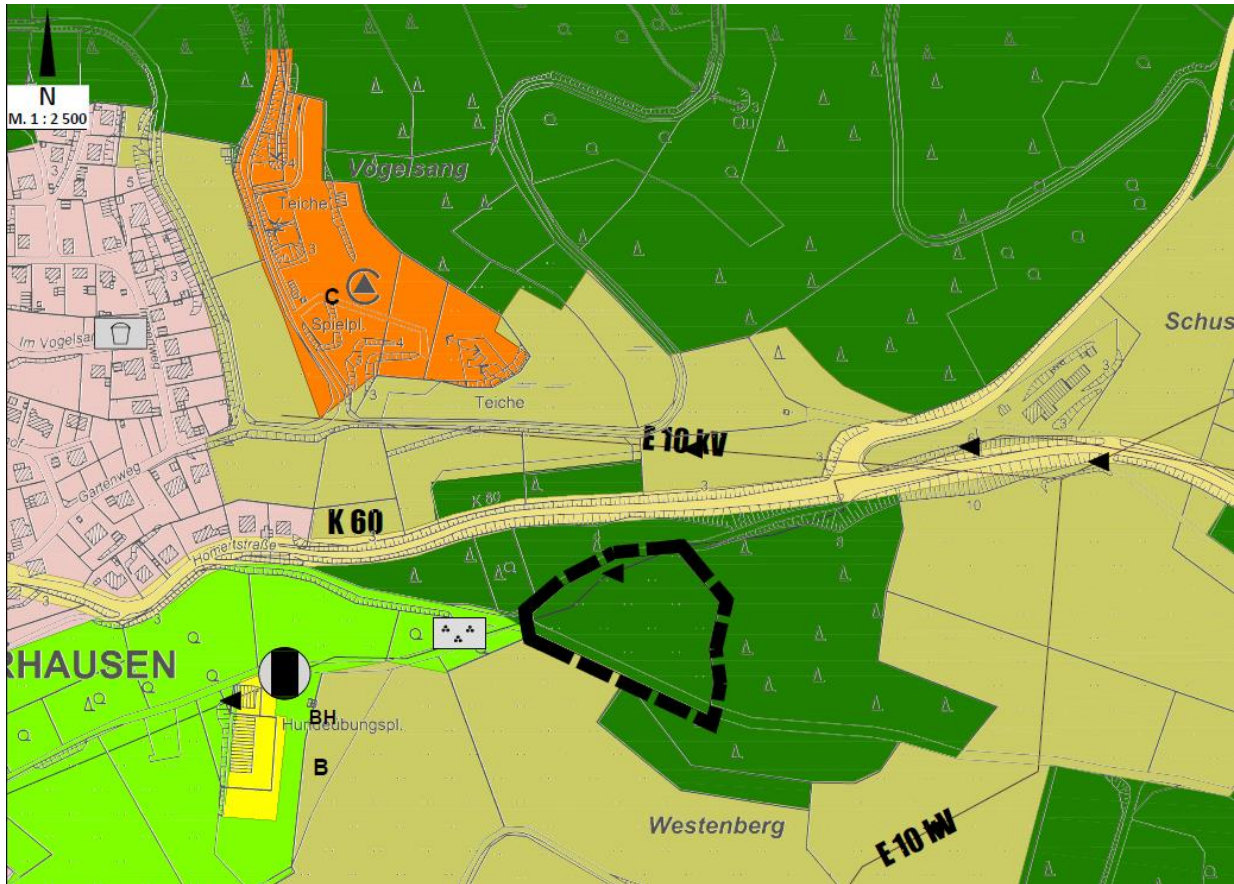
Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln, stellt den Geltungsbereich als „Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche“ dar. Im Osten grenzen „Waldbereiche“ an. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Bergisches Land“.



Ausschnitt aus dem Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln

4.3 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Gummersbach ist das Plangebiet als „Fläche für Wald“ dargestellt. In nördliche und östliche Richtung grenzen ebenfalls „Fläche für Wald“ an. In östliche und südliche Richtung grenzt das Plangebiet an „Grünflächen“ und „Flächen für die Landwirtschaft“.



Bestehende Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Gummersbach

Die landesplanerische Anpassungsbestätigung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) über die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung liegt vor.

4.4 Bebauungspläne / § 34 u. § 35 BauGB

Der Geltungsbereich der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gummersbach – Schusterburg Süd“ liegt nicht innerhalb eines Bebauungsplans und ist somit gem. § 34 und § 35 BauGB zu bewerten.

4.5 Landschaftsplan / Landschaftsschutzgebietsverordnung

Der Geltungsbereich der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gummersbach – Schusterburg Süd“ liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Landschaftsschutzgebiet Gummersbach - Marienheide“, die das Entwicklungsziel für die Landschaft „Ziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ für das Plangebiet festsetzt.

5 Darlegung der städtebaulichen Gesamtsituation

5.1 Städtebauliches Umfeld

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Ortsteilen Lieberhausen und Wörden, im Außenbereich; umgeben von landwirtschaftlich genutzten Wiesen und einer gerodeten Waldfläche. Das Plangebiet wird, von einem in der Nähe gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb, als Wiesenfläche genutzt. Westlich des Plangebietes liegt in einer Entfernung von ca. 50 - 100m eine Hundeschule sowie ein Hackschnitzelheizwerk.

Die angrenzenden Ortsteile sind durch Satzungen (Klarstellung/Einbeziehungssatzung Lieberhausen sowie Außenbereichssatzung Wörden) gesichert.

5.2 Nutzungen

Das Plangebiet wird als landwirtschaftliche Wiesenfläche genutzt. Die umliegenden Flächen werden ebenfalls als landwirtschaftliche Wiesen genutzt. Westlich des Plangebietes liegt in einer Entfernung von ca. 50 - 100m eine Hundeschule sowie ein Hackschnitzelheizwerk.

5.3 Verkehr

- Personen- und Güterverkehr

Das Plangebiet ist aktuell über einen geschotterten Feldweg an die Homertstraße angeschlossen. Im Rahmen des anschließenden Bebauungsplanverfahren soll die Verbindung zur Homertstraße ausgebaut und an die Anforderungen angepasst werden. Die Homertstraße kann den aufkommenden Verkehr aufnehmen.

- Mobilität

Durch das Bauleitplanverfahren ist die allgemeine Mobilität der Bevölkerung nicht beeinträchtigt. Das Flächennutzungsplanverfahren hat keine Auswirkungen auf die innerstädtischen Verkehrsverhältnisse.

5.4 Ver- und Entsorgung; Abfälle und Abfallerzeugung

Das Plangebiet ist an die Wasserversorgung angeschlossen. Die Abfallentsorgung des Planbereiches soll über das Abfallwirtschaftssystem der Stadt Gummersbach erfolgen.

5.5 Immissionen

Auf das Plangebiet wirken die Immissionen der angrenzenden Nutzungen (s. Punkt 5.2) ein, sowie die Immissionen der Homertstraße.

5.6 Emissionen

Vom Plangebiet gehen, für den Außenbereich, keine untypischen Emissionen aus.

5.7 Altlasten

Es sind keine Altlasten bekannt.

5.8 Naturhaushalt / Ökologie / Landschaft

- Allgemeine Angaben

Der Planbereich hat nur bedingt eine Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für das Landschaftsbild. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche.

- Tiere/Pflanzen

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt auf. Es liegen auch keine Hinweise über das Vorhandensein von Arten der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie („FFH-Arten“) vor, die entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 10 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ definiert sind. Es handelt sich hierbei um die Tier- und

Pflanzenarten, die in den Anhängen II, IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) aufgeführt sind.

Hinsichtlich der planungsrelevanten Tierarten werden im Quadranten 1 des Messtischblattes 4912 „Gummersbach“ für die Lebensraumtypen „Äcker, Weinberge, Fettwiesen und –weiden“ des LANUV NRW folgende Arten aufgeführt (Stand 24.01.2022):

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung	Aeck	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			(Na)
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		FoRu!	FoRu!
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			(Na)
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		Na	Na
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓			(Na)
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na

Auszug Quadrant 1 des Messtischblattes 4912 „Gummersbach“ des LANUV NRW

Hinsichtlich der planungsrelevanten Säugetiere werden im Messtischblatt 4912 aufgeführt:

Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus

Aufgrund der Biotop- und Habitatstrukturen im Plangebiet ist es unwahrscheinlich, dass die Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus betroffen ist.

Das Vorkommen der aufgeführten planungsrelevanten Vögel kann aufgrund fehlender Biotop- und Habitatstrukturen auf den Mäusebussard, den Turmfalken, den Rotmilan und den Feldsperling begrenzt werden. Die Betroffenheit kann jedoch auf die Nahrungssuche begrenzt werden. Es sind angrenzend an das Plangebiet ausreichende Ausweichflächen vorhanden. Die übrigen durch das LANUV NRW definierten „planungsrelevanten Arten“ sind durch die 138. Änderung des Flächennutzungsplanes, aufgrund fehlender Biotop- und Habitatstrukturen sowohl für geeignete Brutplätze als auch für die Nahrungssuche, nicht betroffen (vgl.: LAND NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2022).

Der im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtyp (Äcker, Weinberge, Fettwiesen und -weiden) wird durch die 138. Änderung des Flächennutzungsplanes beeinträchtigt.

Das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Amphibien, Reptilien, Krebse und Schmetterlinge kann im Plangebiet aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Nach den

entsprechenden Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Generell sind somit keine Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten und es kann keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten eintreten.

Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden nicht näher betrachtet. Es kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei diesen Arten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“), trotz eventueller vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Da die Habitatstruktur des Plangebietes der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Besonderheiten aufweist, kann auf allgemeine Erkenntnisse zurückgegriffen werden. Es lässt sich feststellen, dass im Sinne des § 42 Abs. 1 BNatSchG mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Jagdhabitaten (i. S. der Unbrauchbarmachung für einen Fortpflanzungserfolg) vorliegt. Nach den entsprechenden Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Die zuvor dargelegten allgemeinen Annahmen entsprechen dem jetzigen Kenntnisstand. Im weiteren Bauleitplanverfahren wird eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

- Fläche

Es ist eine weitere Flächeninanspruchnahme mit der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes verbunden.

- Boden

Der Bodentyp im Plangebiet ist Braunerde, die Hauptbodenart nach BBodSchV Lehm/Schluff (vgl.: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).

- Wasser/Luft

Im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld sind keine Wasserflächen oder Fließgewässer vorhanden. Es ist kein Grundwasser vorhanden (vgl.: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).

Angaben zur lufthygienischen Belastung liegen nicht vor. Besonderheiten sind nicht erkennbar.

- Klima

Der atlantisch bestimmte Klimaeinfluss prägt die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1300 mm Jahresniederschlag. Die Temperatur liegt bei 0-1 Grad Celsius im Januar und 15-16 Grad Celsius im Juli. Das Wettergeschehen wird durch überwiegend westliche bzw. südwestliche Windrichtungen bestimmt. Im Winter treten zeitweise auch östliche und südöstliche Windlagen auf. Vom Plangebiet gehen keine erkennbaren Belastungen hinsichtlich des Klimaschutzes aus.

- Landschaft

Das Plangebiet ist überwiegend durch menschlichen Einfluss überformt. Prägende Elemente für das Landschaftsbild sind im Plangebiet nicht vorhanden.

5.9 Infrastruktureinrichtungen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Infrastruktureinrichtungen. Im westlichen Umfeld befinden sich Angebote der sozialen Infrastruktur. Die Gummersbacher Innenstadt mit Nahversorgungseinrichtungen und weiteren wesentlichen Infrastruktureinrichtungen liegt in etwa 10 km Entfernung.

5.10 Denkmalschutz / Baukultur / kulturelles Erbe

Im Plangebiet befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude sowie sonstige für die Baukultur bedeutsamen Gebäude oder Einrichtungen.

5.11 Wirtschaft

Im Plangebiet befindet sich keine Einrichtungen die für die wirtschaftlichen Belange relevant sind.

5.12 Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Sachgüter in Form von Grundstückswerten. Sonstige Sachgüter, die auf der Ebene des Flächennutzungsplanes von Bedeutung wären, sind nicht bekannt.

5.13 Sonstige von der Gemeinde beschlossene Entwicklungskonzepte

Für den Geltungsbereich der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes selbst bestehen keine gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Planung zu beachtenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte. Für die Gesamtstadt besteht gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ein beschlossenes Entwicklungskonzept (Nahversorgungs- und Zentrenkonzept).

5.14 Schwere Unfälle oder Katastrophen

Von dem Plangebiet werden derzeit keine schweren Unfälle oder Katastrophen jeglicher Art erwartet.

6 Ziel und Zweck der Planung, Auswirkungen

6.1 Ziel und Zweck der Planung

Das Ziel der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gummersbach – Schusterburg Süd“ ist die Änderung einer „Fläche für Wald“ in eine „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr“ um den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses zu realisieren.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Gummersbach als „Fläche für Wald“ dargestellt eine Waldaufforstung hat auf dieser Fläche aber nie stattgefunden. Stattdessen wird die Fläche landwirtschaftlich als Wiesenfläche genutzt.

6.2 Bodenschutzklausel gem. §1a (2) Satz 1 BauGB

Gemäß Bodenschutzklausel soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Grundlagen für neues Baurecht geschaffen. Auf der Fläche soll ein neues Feuerwehrgerätehaus entstehen. Durch Nachwuchssorgen und bauliche Mängel ist eine Zusammenlegung der Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Lieberhausen und Piene notwendig. Um in einem Brandfall die festgelegten Hilfsfristen einhalten zu können ist für das neue Feuerwehrgerätehaus ein Standort zwischen den beiden Orten notwendig. Es werden nur die absolut notwendigen Flächen in Anspruch genommen und die Versiegelung wird auf das notwendige Maß beschränkt.

Der Bodenschutzklausel ist somit entsprechend Rechnung getragen worden.

6.3 Umwidmungssperre gem. §1a (2) BauGB

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wald dargestellt, wird aber als landwirtschaftliche Mähfläche genutzt. Bei einer Umnutzung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche müssen die Belange der Landwirtschaft und die Auswirkungen auf die Landwirtschaft berücksichtigt werden. Durch einen Flächentausch zwischen dem Eigentümer der Fläche und der Stadt Gummersbach, ist die Fläche nun in städtischem Besitz. Der ehemalige Eigentümer hat eine andere landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten, die näher an seinem Betrieb liegt. Somit hat die Umwandlung dieser landwirtschaftlichen Fläche keine direkten Auswirkungen auf den Betrieb.

Die Löschgruppen der Feuerwehr Lieberhausen und Piene werden auf Grund von sinkenden Mitgliederzahlen und Nachwuchsproblemen zusammengelegt um weiterhin die Einsatzfähigkeit zu gewährleisten. Der Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Gummersbach aus dem Jahr 2017 legt sog. Hilfsfristen fest. Diese können weder von dem jetzigen Standort der Freiwillig Feuerwehr in Piene noch vom Standort der freiwilligen Feuerwehr in Lieberhausen eingehalten werden. Somit ist der Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses zwischen den Orten zwingend notwendig um die Einsatzfähigkeit im östlichen Stadtgebiet erhalten zu können. Das Plangebiet eignet sich dafür hervorragend, da von dort die Hilfsfristen für den gesamten Bereich eingehalten werden können und die Fläche zur Verfügung steht (siehe auch Punkt 4.1. Landesentwicklungsplan NRW). Auch ist die Topographie und Lage des Grundstückes so, dass eine Erschließung der Fläche mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Andere Flächen die geographische gesehen ebenfalls in Frage kommen, sind ebenfalls landwirtschaftliche Flächen oder Waldflächen und nicht im Besitz der Stadt und können auch nicht erworben werden.

6.4 FFH- und Vogelschutzgebiete

Flora-Fauna-Habitat-Gebiete sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

6.5 Auswirkungen

- Städtebauliches Umfeld
Mit der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Auswirkungen auf das städtebauliche Umfeld verbunden.
- Nutzungen
Die Darstellung der bisher festgesetzten „Fläche für Wald“ wird entsprechend der Zielsetzung in „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr“ geändert.
- Verkehr
Die 138. Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine nennenswerten Auswirkungen auf den Verkehr.
- Ver- und Entsorgung; Abfälle und Abfallerzeugung
Das Plangebiet ist an den Kanal angeschlossen. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das bestehende Abfallwirtschaftssystem.
- Emissionen
Durch das neue Feuerwehrgerätehaus entstehen Emissionen. Diese werden jedoch mit geeigneten Maßnahmen auf ein Minimum reduziert. Die Maßnahmen werden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkretisiert.
- Natur / Ökologie / Landschaft
Die mit den Darstellungen dieser Flächennutzungsplanänderung verbundenen möglichen Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes können falls erforderlich auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) ausgeglichen werden. Die

Darstellung von Ausgleichsflächen verbunden mit einer Zuordnung ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

- Sonstige Aspekte

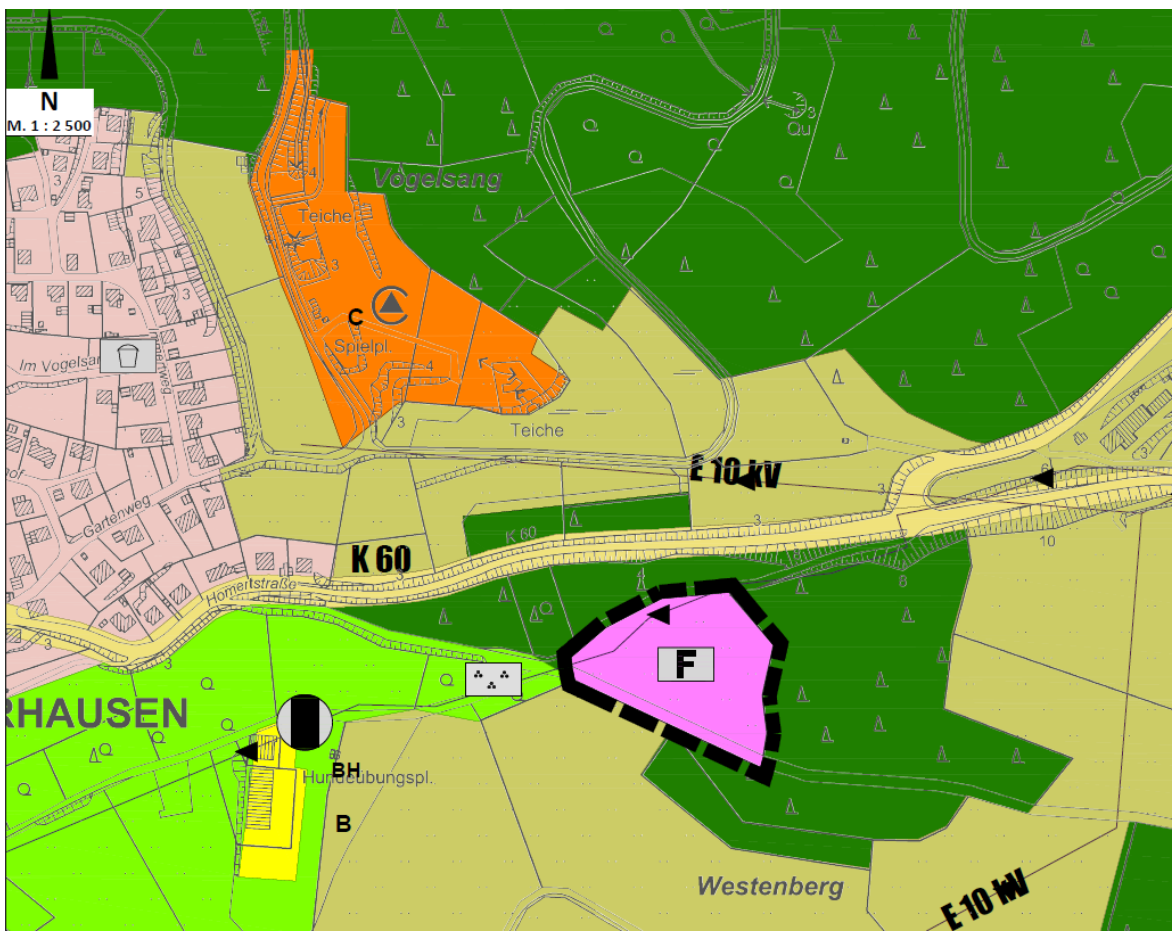
Unmittelbare Auswirkungen liegen durch die 138. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gummersbach – Schusterburg Süd“ für nachfolgende Teilaspekte nicht vor:

- Immissionen
- Infrastruktureinrichtungen
- Denkmalschutz/Baukultur/kulturelles Erbe
- Wirtschaft
- Sachgüter
- Sonstige von der Gemeinde beschlossenen Entwicklungskonzepte

Es sind keine Auswirkungen in Bezug auf schwere Unfälle oder Katastrophen erkennbar, die von der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gummersbach – Schusterburg Süd“ ausgehen.

7 Flächennutzungsplaninhalt

Innerhalb des Geltungsbereiches der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gummersbach – Schusterburg Süd“ wird die Darstellung „Fläche für Wand“ in „Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbindung Feuerwehr“ geändert um den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses im Rahmen der Zusammenlegung der Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehren Lieberhausen und Piene zu realisieren.



Entwurf zur 138. Flächennutzungsplanänderung „Schusterburg Süd“

Das Plangebiet weist eine Gesamtfläche von ca. 1 ha auf.

Nutzung	Bisherige Darstellung	Geplante Darstellung
Fläche für Wald	ca. 1 ha	-
Fläche für Gemeinbedarf Zweckbindung Feuerwehr	-	ca.1 ha
Gesamt	ca. 1 ha	ca. 1 ha

8 Maßnahmen / Kosten / Finanzierung / Bodenordnung

Mit der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gummersbach – Schusterburg Süd“ sind keine unmittelbaren Kosten für die Stadt Gummersbach verbunden.

Maßnahmen der Bodenordnung werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht ausgelöst.

9 Umweltbericht

Der Begründung der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gummersbach – Schusterburg Süd“ wird ein Umweltbericht als gesonderter Teil beigelegt.

10 Abwägungsmaterialien

Es ist kein gesondertes Abwägungsmaterial erforderlich.

11 Quellen

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2022): Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb – TIM-Online
<<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>> (Stand: nicht bekannt), (Zugriff: 11.05.2022)

LAND NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2022): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
<<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>> (Stand: nicht bekannt), (Zugriff: 24.01.2022)

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2020): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) 2020
<<https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung>> (Stand: nicht bekannt), (Zugriff: 11.05.2022)

Stadt Gummersbach
i.A.

Backhaus
Ressortleitung Stadtplanung

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 beschlossen, die vorstehende Begründung der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gummersbach – Schusterburg Süd“ beizufügen.

Bürgermeister

Siegel

Stadtverordneter